

Sorgearbeit ist unverzichtbar, aber auch ein Risiko!

„Ihr Beruf“, fragt die Sekretärin, die die Tagungs-Teilnehmer:innen registriert.

Antwort: Hausfrau und pflegende Angehörige, **jemand anders sagt:** Rentnerin, ehrenamtlich tätig. Später steht in der ausgelegten Anwesenheitsliste hinter beiden Namen: **Beruf: ohne**

Natürlich sind Hausfrau, pflegende Angehörige, Rentnerin und Ehrenamtliche keine Berufsbezeichnungen, aber wie nennt man das, was Millionen Menschen (überwiegend Frauen) tun?

Sie kümmern sich um andere, das ist „soziale Arbeit“. Aber 1961 wurde die Berufsbezeichnung Fürsorger:in unbenannt in Sozialarbeiter:in, seitdem ist der Begriff „soziale Arbeit“ besetzt.

Lange nannte man freiwilliges Engagement Care-Arbeit, inzwischen setzt sich „Sorgearbeit“ durch.

Gut 60% der gesamten Arbeitsleistung in Deutschland wird unbezahlt erbracht ^[1].

Denen, die „Sorgearbeit“ leisten ist es wichtig, für Angehörigen oder Mitmenschen zu sorgen oder Anliegen, die ihnen etwas bedeuten, voranzubringen – unbezahlt!

Dass sie damit in einer kommerzialisierten Welt ein Stück Mitmenschlichkeit retten, ist den wenigsten Aktiven bewusst, aber dass nur Sorgearbeit rententechnisch riskant ist, wissen inzwischen fast alle.

Kindererziehung ist Sorgearbeit: Heute tragen auch Frauen zum Lebensunterhalt bei, doch die Geburt eines Kindes verändert das Leben - für wen? Vater oder Mutter? Beide Elternteile stellen sich der neuen Aufgabe und lernen im Laufe der Jahre hinzu: den Umgang mit Säugling und Kleinkind, mit Heranwachsenden in der Schulzeit und Pubertät bis zum Übergang ins Berufsleben. Und wer mehrere Kinder hat, lernt weiter. Natürlich werden Eltern damit nicht zu Pädagogen oder Erzieher:innen, aber sie sind auf dem Gebiet Kindererziehung auch keine „Laien“ mehr. Erfahrungen erweitern die Lebenskompetenz.

Familien sind dem Staat wichtig, schließlich sind Kinder die Erwerbstätigen von morgen und damit die Zukunft des Landes. Zur Verbesserung der Familiensituation wurde 1961 das **Kindergeld** eingeführt.

2007 kam das **Elterngeld** hinzu, eine „vom Nettoeinkommen abhängige Transferzahlung als Ausgleich für konkrete Nachteile in der Frühphase der Familiengründung“.

2014 trat das Gesetz zur **Mütterrente** in Kraft. Orientiert am Geburtsdatum der Kinder (vor oder nach 1992) zahlt der Staat der Erziehungsperson pro Kind **für die ersten 3 Lebensjahre des Kindes je einen Rentenpunkt**. Das sind rd. 3 x rd. 30 = 90 €/Mt. Rentenplus für 18 Jahre Kindererziehung!!

Krippen- und Kindergartenplätze sind zunehmend kostenlos, ebenso Schulbesuch und Studium.

Auch Häusliche Pflege ist Sorgearbeit: Anfang der 90er Jahre zeichnete sich ab, dass durch die Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland und durch den sich abzeichnenden demografischen Wandel die sozialen Kosten erheblich zunehmen werden. Deshalb wurde 1995 die soziale (und analog dazu die private) Pflegeversicherung (PV) verpflichtend eingeführt.

SGB XI § 1 (1) „Zur sozialen **Absicherung** des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen“.

SGB XI § 3 (1) „Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn fördern, **damit die Pflegebedürftigen möglichst lang in häuslicher Umgebung versorgt werden**“.

(2) „Leistungen der teilstationären und Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor“. **Klartext:** Pflege durch Angehörige hat Vorrang vor Pflege durch Fachkräfte.

Finanzierung der Pflegeversicherung: Seit 2023 zahlen alle Bürger:innen 3,4 bis 4% ihres Einkommens als Beitrag, (Arbeitgeberanteil rd. 50%). Wer keinen Arbeitgeber hat (z.B. Rentner), zahlt allein.

^[1] <https://www.genderiq.de/blog/a-labour-of-love-was-ist-eigentlich-care-arbeit>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap/erwerbs-und-sorgearbeit/erwerbs-und-sorgearbeit-gleichberechtigt-gestalten--137280>

Zum Vergleich: Die Krankenversicherung kostet pro Jahr 14,6% und die Rentenversicherung 18,6% des Einkommens (beide minus Arbeitgeberanteil).

Die Verantwortlichen wussten genau, dass die geringe Beitragshöhe der PV den zu erwartenden Hilfebedarf **nicht absichern**, sondern bestenfalls bezuschussen kann, deshalb spricht man von Teilkasko.

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch übernahmen sie die Regelung:

BGB § 1618a: „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig“.

Diese Forderung wurde noch erweitert auf: Alle, die Pflegebedürftige privat versorgen und pflegen (man nennt sie Pflegepersonen), haben die Pflegeleistung **unentgeltlich** zu erbringen, nicht nur ■ Töchter, Söhne und Ehegatten, sondern auch ■ Lebensgefährten, ■ Verlobte ■ Geschwister ■ Neffen/Nichten ■ Pflegeeltern/Pflegekinder ■ Onkel/Tante ■ Schwager/Schwägerin, ■ Freunde und Nachbarn.

Rückschau: Zu einem funktionierenden Gemeinwesen gehörte von jeher gegenseitiges Geben und Nehmen, denn Menschen waren schon immer aufeinander angewiesen, um zu überleben.

Auszüge aus einem einschlägigen Artikel ²: „... das Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozität) beschreibt einen Vorgang, bei dem zwei oder mehrere Menschen Sachgegenstände oder andere für die eigenen Bedürfnisse relevante Dinge austauschen“. [...]

„Bereits mit der Geburt ist jeder Säugling auf die Mutter angewiesen. Er muss versorgt werden, braucht Nahrung und Liebe. Im Normalfall zieht sich das bis zur Volljährigkeit durch.

Im Gegenzug gibt das Kind Liebe und später auch andere Leistungen zurück. Aus dem Geben und Nehmen entsteht gegenseitige Abhängigkeit“.

Fast alle Menschen kennen das Gefühl: Ich darf einen geliebten Menschen, der viel für mich getan hat, in Notlagen nicht im Stich lassen, ich schulde ihm oder ihr Hilfe.

Mit der Beistandsverpflichtung von Pflegepersonen kalkulierten „die Väter des deutschen Pflegesystem“ Werte wie Hilfsbereitschaft, Pflichtgefühl, Familiensinn und die Liebe zu Kindern, Partnern, Eltern und Geschwistern **einfach als kostenlos nutzbare Ressource** ein, denn sie wussten genau, **dass das dem Staat und der Allgemeinheit jährlich Milliardenausgaben erspart!**

Und wie sehen die Pflegebedürftigen das? Sie sind dankbar weiter zu Hause leben zu dürfen und alle, die finanziell gesichert sind beschließen: Ich werde der Pflegeperson, die mir zuliebe die eigene Erwerbstätigkeit unterbricht oder sogar aufgibt, die Kosten für Miete, Versicherungen Autonutzung etc. erstatten, nicht als Lohn, sondern als Auslagenersatz. Aber genau das ist verboten, denn Summen, die höher sind als das Pflegegeld des bewilligten Pflegegrades, gelten als **Erwerbsabsicht**.

Da fragt sich doch fast jeder: Wieso dürfen Pflegebedürftige ihre Kinder nicht vor dem finanziellen Ruin bewahren (Reziprozität), also vor Armut durch Pflege??

Erlaubt ist dagegen, dass finanziell gut gestellte Familienmitglieder das zahlen, was den Etat des/der Pflegebedürftigen mit geringem Einkommen übersteigt: Zuzahlungen zu Leihrollator, Hörgerät, Zahnersatz, teure Medikamente oder Behandlungen, Kosten für Tages- oder Kurzzeitpflege.

Indem Angehörige aus Familiensinn ganz selbstverständlich solche Kosten übernehmen, bleiben den zuständigen Ämtern viele Anträge auf „Hilfe zur Pflege“ incl. der entsprechenden Kosten erspart.

SGB XI § 37: „Pflegebedürftige der Grade 2 – 5 können, anstelle der häuslichen Pflegehilfe Pflegegeld beantragen. Der Anspruch darauf **setzt voraus**, dass der/die Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflege- und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise sicherstellt“.

Pflegebedürftige erhalten das Pflegegeld also nur, wenn sie eine Privatperson finden, die die erforderlichen Hilfen- und Pflegemaßnahmen **dauerhaft unentgeltlich sicherstellt**.

Diese Pflegeperson darf max. 30 Std./Woche erwerbstätig sein und muss wöchentlich **mindestens 10 Std.** Hilfe leisten, verteilt auf 2 Werktag .

Der professionelle Pflegemarkt wird überproportional gefördert.

Beispiel: Der Entlastungsbetrag von 125 € steht allen zu Hause versorgten Pflegebedürftigen der Grade 1 bis 5 zu, aber er wird nur in Ausnahmefällen zur freien Verwendung ausgezahlt (z.B. bei Corona).

² https://praxistipps.focus.de/geben-und-nehmen-das-prinzip-der-gegenseitigkeit-erklart_121340

Normalerweise dürfen damit nur Helfer:innen bezahlt werden, die bei einem „nach Landesrecht zugelassenen Arbeitgeber“ angestellt sind. Diese Pflegedienste rechnen die erbrachten Leistungen nach einheitlichen Sätzen mit den Pflegekassen ab, egal ob eine Fach- oder Hilfskraft im Einsatz war. Kaum ein Normalbürger versteht diese Abrechnungen, also kann sie auch kaum jemand überprüfen.

Die Stundensätze liegen je nach Bundesland incl. Ausbildungs-, Hausbesuchs- und Wegepauschale zwischen 30 und 60 €. Die Investitionskosten sind von den Gepflegten direkt zu zahlen.

Das bedeutet: Für 125 € Entlastungsbetrag erhält der/die Pflegebedürftige max. 3 bis 5 Stunden Hilfe monatlich. Die gesuchten Hilfen im Haushalt übernehmen viele Pflegedienste nur, wenn auch Körperpflege in Anspruch genommen wird (aber die ist schambesetzt und viel nutzen sie nur im Notfall.)

Weitere Ungereimtheiten: Verhinderungspflege.

Für Hilfen bei Verhinderung der Pflegeperso steht ein vierstelliger Jahresbetrag zur Verfügung.

Er darf a) auf keinen Fall für Hilfen durch Verwandte genutzt werden und b) nur von Menschen mit einer einschlägigen Kurzausbildung

Verhinderungspflege wird oft kurzfristig gebraucht und Pflegepersonen fragen sich:

- Wieso darf ich nicht selbst entscheiden, wen ich als Vertretung in die Wohnung lasse? Niemand schreibt jungen Eltern vor, wen sie als Babysitter einsetzen dürfen!
- Wieso dürfen Verwandte nicht helfen? Viele desorientierte Menschen lassen nur vertraute Gesichter zu. Außerdem kennen sich nur Verwandte in der Wohnung aus und bleiben (etwa nach einem Unfall der Pflegeperson) auch mal über Nacht.
- Warum muss ein 70 -jähriger, der als Nachbarschaftshelfer bereit ist, jemand mit dem Rollstuhl auszufahren, einen 1. Hilfe Kurs nachweisen, der nicht länger als 3 Jahre zurückliegt?
- Weshalb werden Mitmenschen, die über Verhinderungspflege ein Dankeschön in Höhe des Mindestlohnes erhalten, nicht endlich pauschal von Steuervorschriften befreit?

Und was die Lebenserfahrung angeht: Pflegepersonen sind keine ängstlichen Dummchen, die erst mal von Profis angelernt werden müssen. Die meisten haben Erfahrung mit Familien- und Haushalts-Management, im Umgang mit schwierigen Mitmenschen oder Notsituationen. Sie können selbst entscheiden, welche Hilfeleistung sie sich zutrauen und welche nicht. Und wenn sie „Nachhilfe“ brauchen, nehmen sie aus eigenem Interesse an einem entsprechenden Kurs teil.

Im Internet steht: „Ein Autodidakt ist ein Mensch, der sich eigenständig Wissen oder nötige Fertigkeiten aneignet“. Das passt auf „Laien“ aller Art, sie werden bei ihrem Tun zu Expert:innen ihrer Situation. Der bekannteste Autodidakt ist übrigens Johann Wolfgang von Goethe!

Angehörige leisten vorrangig das, was Pflegefachkräfte nicht tun können

Sie verbringen als Begleiter:innen viele Stunden in Arztpraxen und Therapiezentren, trösten Kinder, die vor Schmerzen weinen und halten schweigend die Hand von Menschen, die verzweifelt „warum“ fragen. Sie bemühen sich den Kontakt der Kranken zu Verwandten und Freunden aufrecht zu erhalten, um damit ein Stückchen Lebensqualität zu schaffen. Nur nahestehende Menschen können, aufgrund ihrer inneren Verbundenheit und gemeinsamen Lebensgeschichte, verlorene Erinnerungen zurückerobern – vielleicht! Oft verrichten Angehörige auch zusammen mit der Fachkraft pflegerische Tätigkeiten, die eine Person allein kaum bewältigen kann.

Die gefühlsmäßige Beziehung ist der Grund, weshalb 85% der Bürger:innen im Alter in häuslicher Umgebung leben und versorgt werden möchten. Dass dieser Wunsch nicht immer einzulösen ist, liegt an tückischen Krankheitsverläufen und auch an physischen oder psychischen Grenzerfahrungen von Pflegepersonen. Es ist schwer, die oft nötige 24h Präsenzpflcht unter unzureichenden räumlichen und vor allem finanziellen Bedingungen an 365 Tagen/Jahr sicherzustellen, niemand schafft das ohne häufige Vertretungen. Viele Kranke dürfen nicht mal für eine Stunde allein gelassen werden.

Wenn Pflegepersonen ihren Helfer:innen ein Taschengeld als Dank geben können, fühlen sie sich nicht ständig in der Schuld anderer, denn damit halten sich Geben und Nehmen im Gleichgewicht.

Wer das aber aus finanziellen Gründen nicht kann, dem bleibt nur das häufig ergebnislose Betteln um kostenlose Hilfe (schließlich haben alle einen vollen Terminkalender). Irgendwann resignieren sie und versuchen allein zurecht zu kommen. Aber bei einer Pflegedauer von Ø 5-9 Jahren überfordern sie sich damit – bis zum Burnout!

Es wird nie genug Fachkräfte geben, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit „absichern“.

Von den für 2022 genannten Entlastungsangeboten der PV wurden 12 Milliarden € nicht in Anspruch genommen, warum wohl? Viele sind nur leere Versprechen, zu denen oft die nötigen Hilfeangebote fehlen (z.B. Tagespflege). Die ungenutzte Summe darf nicht auf andere Hilfen übertragen werden, sondern wird ersatzlos gestrichen. Hinzu kommt, dass sich viele Menschen in der komplizierten Pflegebürokratie einfach nicht zurechtfinden.

Der Staat fördert vorrangig den kommerziellen Pflegemarkt, der Steuereinnahmen einbringt.

Aber auch von „Laien“ organisierte Selbsthilfegruppen und kreative Ideen (z.B. Zeittausch-Initiativen) werden zur Entlastung in Notsituationen dringend gebraucht. Nachbarschaftshilfe funktioniert seit Jahrhunderten, Hilfe auf Gegenseitigkeit ist Sorgearbeit. Aber auch sie gibt es nicht gänzlich zum Nulltarif, sie braucht Räume für Büroarbeit, Telefon, PC, also braucht auch sie Förderung.

Aus der Zeit vor Einführung der Pflegeversicherung gibt es ein verräterisches Protokoll.

Schon damals klangen die Vorüberlegungen der Verantwortlich nicht nach wohlwollender Förderung oder gar Wertschätzung der familienbasierten Pflege zum Nulltarif:

Zitat ³: „Im Gegensatz zu den Renten und Versorgungsbezügen dient das Pflegegeld nicht der Deckung des laufenden Lebensunterhalts. Es ist sogar bewusst so bemessen worden, dass es im Regelfall nicht einmal sämtliche für die Pflege anfallenden Kosten abdeckt. Das Pflegegeld ist auch nicht in erster Linie für den „Einkauf“ fremder professioneller Hilfe gedacht.

Diesem Zweck dient vorrangig die Gestellung von Pflegekräften.“

„Mit der Gewährung von Pflegegeld will der Gesetzgeber indirekt vor allem die Motivation der Familienangehörigen, Freunde oder Bekannten des Pflegebedürftigen stärken, **um eine sonst drohende vermehrte Inanspruchnahme von stationärer Pflege zu vermeiden.**

Wegen **seiner relativ geringen Höhe** stellt das Pflegegeld aber nur eine Anerkennung oder einen Anreiz, nicht aber eine echte Gegenleistung für Pflegedienste dar.

Sinn und Zweck des Pflegegeldes ergeben von daher auch keine Notwendigkeit dergestalt, dass es dem Pflegebedürftigen immer bereits am ersten Kalendertag statt am ersten Werktag des Monats zur Verfügung stehen muss.“

Viele Pflegepersonen merken zu spät, dass häusliche Pflege in Armut führen kann und die Heimpflege steht seit Jahren wegen Personalmangel knapp vor dem Kollaps.

Das Gesetz, dass alle privaten Pflegepersonen (unabhängig von ihrem eigenen Einkommen) unentgeltlich zu pflegen haben, erspart der Gesellschaft jährlich Milliardenausgaben.

Aber es verpflichtet auch den Staat, mit einem Teil der eingesparten Mittel Pflegepersonen mit zu geringem Einkommen durch einen angemessenen Zuschuss vor ‚Armut durch häusliche Pflege‘ zu bewahren, denn ...

...„die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ SGB XI 8 (1)

³ (BSG, Urteil vom 25.10.1994, 3/1 RK 51/93 = BSG SozR 3-2500 § 57 Nr.4)